

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Monheim zum 31.12.2009
2	Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2011
3	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 30M - 4. Änderung „Gewerbegebiet Am Wald“

**Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Monheim zum 31.12.2009 und abschließender Vermerk der Gemeindeprüfanstalt NRW**

Der Jahresabschluss 31.12.2009 der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein wird gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung NW in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme bei den Städtischen Betrieben, Siemensstr. 10-12, 40789 Monheim am Rhein aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfanstalt NRW wird hiermit gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen öffentlich bekannt gemacht.

*Anlage Vermerk GPA*

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Betriebe Monheim am Rhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung, Langenfeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.08.2011 den nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Monheim am Rhein für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 106 GO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetz-

lichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Für das eingesetzte Standardbuchführungsprogramm liegt keine Softwarebescheinigung vor, und somit kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob sich hieraus Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, insbesondere auf die korrekte Ausgestaltung des Buchführungsverfahrens, auf die Richtigkeit der rechnungslegungsrelevanten Programmabläufe und Verarbeitungsregeln sowie auf die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten ergeben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.12.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Helga Giesen



**HAUSHALTSSATZUNG  
des Zweckverbandes der berufsbildenden  
Schulen für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

***im Ergebnisplan mit***

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.018.800,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.377.700,00 €

***im Finanzplan mit***

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.020.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.932.700,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	143.100,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	358.900,00 €
---	--------------

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.  
Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von 2.287.113,00 € wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

***Umlage Ergebnisplan***

von insgesamt	1.928.213,00 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	964.107,00 €
auf	379,57 €
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	964.107,00 €
auf	(Umlagefaktor = 0,004266025)
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2011	

***Umlage Finanzplan***

von insgesamt	0,00 €
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit	0,00 €
auf	0,00 €
je Schüler	
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit	0,00 €
auf	0,00 €
der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2011	

**§ 6**

Ein „erheblicher Jahresfehlbetrag“ im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30. 09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

**§ 7**

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 05.05.2011

gez.  
Der Verbandsvorsteher  
Buchhorn

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.05.2011 angezeigt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 06.01.2012

gez.  
Kosmala  
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 09.01.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

### Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 die öffentliche Auslegung des:

#### **Bebauungsplans Nr. 30M - 4. Änderung „Gewerbegebiet Am Wald“**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB) wird abgesehen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 M umfasst lediglich das „Grundstück am Kieswerk 4“ (Flurstück 4342 und 4433, Flur 13, Gemarkung Monheim).

#### **Anlass und Ziel der Planung:**

Ziel der Planung ist es, durch eine Änderung der textlichen Festsetzungen für den Bereich des Grundstücks „Am Kieswerk 4“ Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spiel- und Automatenhallen, Spielkasinos sowie Vorführ- und Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ausnahmsweise zuzulassen. Es sollen Tanzveranstaltungen und Gastronomie zugelassen werden, um die öffentliche Nutzung des Gebäudes zu unterstützen.

Das Plangebiet ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**26.01.2012 – 29.02.2012 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung) einzusehen bzw. Anregungen per Email an



[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der Offenlage vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

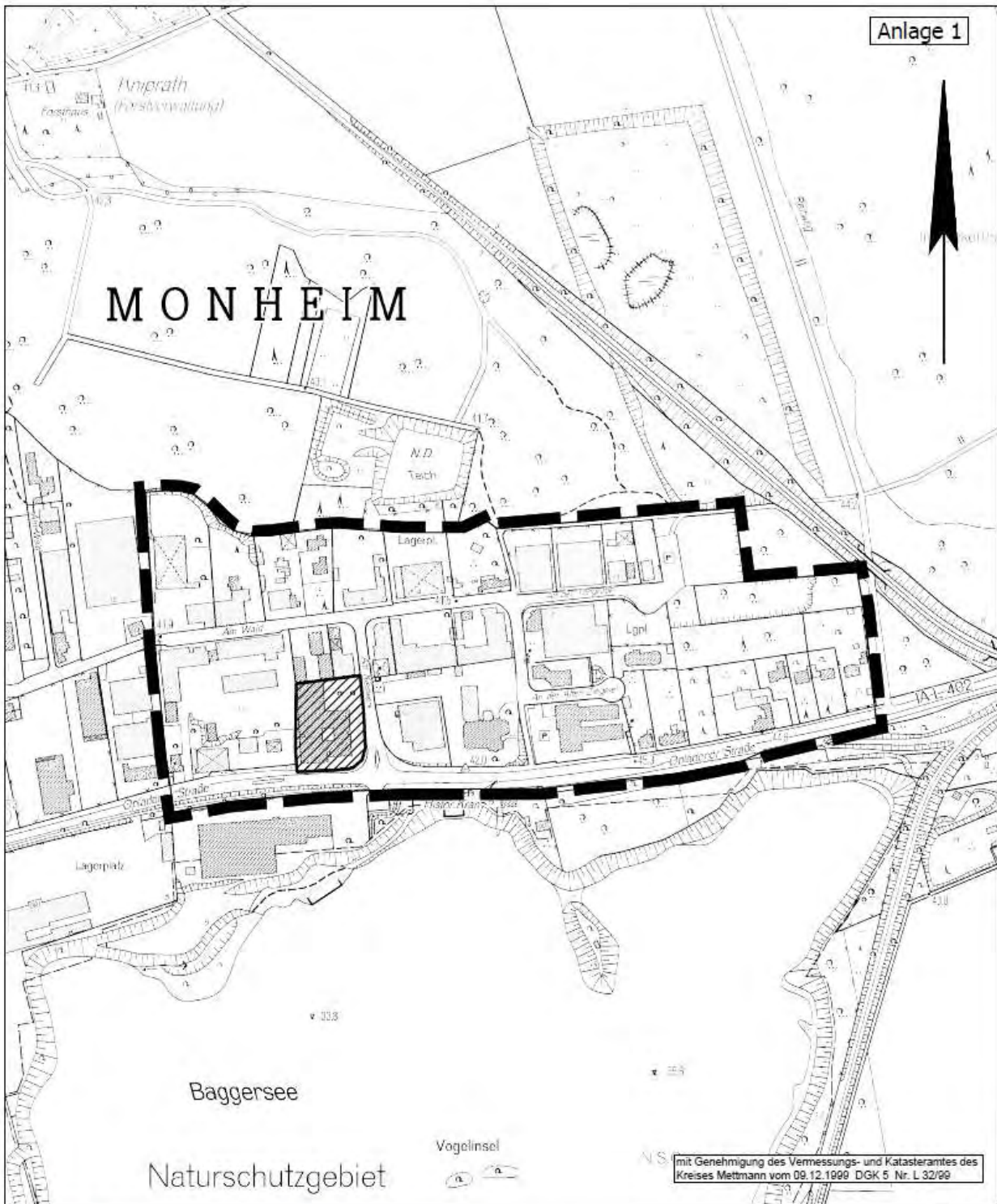
Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 09.01.2012

gez.

Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann



**B-Plan Nr. 30M 4.Änderung**  
(Gewerbegebiet Am Wald)



**— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

**▨ Gebiet der 4. Änderung**

Maßstab: 1:5.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 24.10.2011